

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Gebietes 04/18 gemäß Darlegung im Sachverhalt nicht ausreichend begründet und sieht es unter Bezug auf das planerische Gesamtkonzept als erforderlich an, auf dieses Gebiet gänzlich zu verzichten. Eine schlüssige Begründung für die zwingende Entwicklung dieses Bereiches ist aus Sicht der Gemeinde Menzendorf nicht geboten. Die formale Betrachtung ist durchgeführt worden. Eine Bezugnahme auf das Wohn- und Lebensumfeld ist jedoch nicht ausreichend getroffen worden. Auf das Gebiet 04/18 ist aus Sicht der Gemeinde zu verzichten. Zum Gebiet 03/18 ist nur ein Teilbereich des Gemeindegebiets betroffen. Auf den Bereich sollte verzichtet werden; wenngleich die Nutzung des Zipfels nördlich der Verbindungsstraße nach Schönberg eher tolerabel ist, als die Entwicklung des Gebietes 04/18. Die Gemeinde Menzendorf ist bereits durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und damit verbundene Zerschneidungen durch Bahntrassen und Verkehrsstrassen beeinträchtigt. Wenngleich formal aufgrund von vorhandenen Kriterien und Abständen das Eignungsgebiet 04/18 abgegrenzt wurde und durch technische Vergrämrungsmöglichkeiten Einfluss auf die im Ort und für die Region typischen Vogelarten wie Storch und Rotmilan möglich sind, ist es gerade die technische Überformung, die im Rahmen des Gesamtkonzeptes nicht hinreichend betrachtet wurde. Für die Gemeinde Menzendorf ist das planerische Konzept nicht schlüssig. Neben der formalen Betrachtung ist eine Abwägung sämtlicher Belange in Bezug auf die Ausformung und die Notwendigkeit sämtlicher Teilflächen aus Sicht der Gemeinde Menzendorf nicht erfolgt. Aufgrund dieses Mangels und der ohnehin bereits ohne die Gebiete 03/18 und 04/18 vorhandenen/entstehenden starken Vorbelastung/Belastung ist eine schlüssige gesamtkonzeptionelle Betrachtung nicht erkennbar. Die Gemeinde Menzendorf ist in ihren Belangen stark betroffen und beeinträchtigt. Als planerische Möglichkeit wird die Gemeinde ihre Überlegungen hierzu in einer Betrachtung auf Ebene des Flächennutzungsplanes fortführen.	
lfd. Ident.-Nr.: 818 Stadt Schönberg	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 1953 2. Bei einem Verzicht auf das Eignungsgebiet 03/18 verbleibt das Gebiet mit der planerischen Öffnungsklausel östlich der Umgehungsstraße. Hier sind Windenergieanlagen bereits vorhanden. Eine weitergehende Regelung ist aus Sicht der Stadt Schönberg nicht beabsichtigt. Die zusätzliche Ausweisung von Flächen gemäß Eignungsgebiet 03/18 ist nicht vorgesehen. Die Stadt Schönberg verzichtet auf die Inanspruchnahme der planerischen Öffnungsklausel. Eine weitere Betrachtung wird auf die nächste Fortschreibung des RREP verschoben. Die Stadt Schönberg hat durch Repoweringmaßnahmen bereits einen großen Beitrag zur Gewinnung von Windenergie geleistet.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Nach nochmaliger Befassung ist der Planungssträger im Ergebnis der Abwägung zu der Auffassung gelangt, den Programmsatz 10 (Planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung) zu streichen. Dem Planungssträger ist bewusst, dass bei den Altgebieten zumeist private und öffentliche Belange (wie z.B. bestehende kommunale Bauleitplanungen, bauliche Vorprägung, vorhandene Infrastrukturen (wie Zuwegung, Stellflächen, Kabel und Umspannwerke), private Verwertungsmöglichkeiten von Grundstücken, etwaige gemeindliche Entschädigungspflichten) existieren. Der Planungssträger misst jedoch den Gründen, die für die Streichung des Programmsatzes sprechen, höheres Gewicht bei und lässt sich dabei von folgenden Erwägungen leiten: Die Herausnahme der Ausnahmeregelung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			findet ihre Rechtfertigung primär in der stringenten Anwendung eines gesamträumlichen schlüssigen Planungskonzeptes unter Zugrundelegung einheitlicher regionaler Kriterien. Altgebiete, die nicht von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert werden, werden im RREP als Eignungsgebiete festgelegt und damit planerisch gesichert. Erhebliche Teile der Altgebietsflächen werden teilweise oder komplett von Ausschluss- und Restriktionskriterien überlagert, wobei insbesondere die im gesamträumlich schlüssigen Planungskonzept definierten Siedlungsabstände zum Teil deutlich unterschritten werden. Auch überlagern vielfach naturschutzfachliche Tabuzonen die Altgebietsflächen. Vor diesem Hintergrund und der Kenntnis aktueller Anlagenhöhen ist die Wahrscheinlichkeit der Genehmigungsfähigkeit neuerer Anlagen und somit die Bebaubarkeit dieser Flächen stark eingeschränkt. Mit der Streichung des Programmsatzes wird ferner ein Rückgriff auf inzident für unwirksam erklärte Altgebiete vermieden und der Anspruch der Gemeinden auf Ersatzleistung nicht von vornherein ausgeschlossen. Durch die Herausnahme des Programmsatzes werden letztlich die Rechtssicherheit hinsichtlich eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzeptes und die gemeindliche Planungssicherheit gestärkt und es wird dem Gleichbehandlungsgrundsatz hinsichtlich der Anwendung einheitlicher Siedlungsabstände Rechnung getragen. Ein Teil des Altgebietes Nr. 2 Schönberg ist identisch mit dem Eignungsgebiet 03/18 Schönberg. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der Fläche des Eignungsgebietes 03/18 Schönberg stehen keine Ausschluss- oder Restriktionskriterien entgegen. Im Ergebnis der Abwägung wird das erweiterte WEG 03/18 Schönberg bestätigt. Im Ergebnis der Streichung der planerischen Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung entfallen die Teilflächen des Altgebietes Nr. 2 Schönberg, die sich außerhalb des Eignungsgebiets 03/18 Schönberg befinden. Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Daten zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen, wurden erneut überprüft. Die nordwestliche Gebietsabgrenzung wird bestätigt, da die Ortslage Klein Bünsdorf als Innenbereich einzustufen ist, der mit 1.000 m Abstand gepuffert wird. Dem Hinweis zur südöstlichen Gebietsabgrenzung wird allerdings gefolgt. Im Ergebnis wird das Eignungsgebiet 03/18 Schönberg im Südosten erweitert. Im Rahmen der Umweltprüfung haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die einer Festlegung als Eignungsgebiet entgegenstehen. Der
lfd. Ident-Nr.: 838 UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG	WEG 03/18 Schönberg	lfd. DS-Nr.: 2405 2. WEG Schönberg Nr. 03/18 Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs zum zweiten Beteiligungsverfahren wurde die Potenzialfläche Schönberg mit einer Größe von ca. 67 ha als potenzielles Eignungsgebiet für Windenergieanlagen aufgenommen (siehe Anlage 2 1). Nach eingehender Analyse begrüßen wir, dass der Planungsverband die Erweiterungsmöglichkeit des Altgebietes gemäß RREP WM 2011 bei Schönberg erkannt hat. Zu der Wahl des Abstandes zu den Wohnbebauungen in Klein Bünsdorf im Nordwesten und in Retelsdorf im Südosten der Potenzialfläche nehmen wir	